

Handlungsanweisung „Reichsbürger/Selbstverwalter“

Handlungsrahmen 14.00 Reichsbürger LPA vom 16.11 .2016

1. Diese Handlungsanweisung basiert auf den Empfehlungen der eingerichteten BLAG, ersetzt die o.g. Regelung vom 16. 11 .2016 und gilt für folgende Zielgruppe:

Sog. „Reichsbürger/Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus verschiedenen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen, unter anderem unter Berufung

- auf das historische, Deutsche Reich
- verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder
- ein selbst definiertes Naturrecht
- die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem anlehnen,
- den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder
- sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb die Besorgnis besteht, dass sie deshalb Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen.

2. Lagebild

Das phänomenbezogene Lagebild wird auf dem beschriebenen Wege durch LKA 312 erhoben und fortgeschrieben.

3. Eigensicherungshinweise

Bundesweit ist seit 2015 eine Zunahme bei polizeilich bekannt gewordenen Gewaltdelikten mit Tatverdächtigen aus der „Reichsbürger-/Selbstverwalterzene“ bei relativ niedrigen Fallzahlen (01/15-09/16 bundesweit 48 Fälle) zu verzeichnen. Derzeit scheinen insbesondere Widerstandstraftaten aus einer eingriffsabwehrenden Position zu erfolgen (bspw. Widerstand bei der Durchsetzung von Verwaltungsakten).

Im Einzelfall sind gewalttätige Eskalationen im Zusammenhang mit der Durchsetzung staatlicher Maßnahmen insbesondere dann nicht auszuschließen, wenn die Personen über einen Zugang zu Waffen/Sprengstoffen etc. verfügen und sich in ihrer eigenen Existenz bedroht fühlen.

Insbesondere Eingriffsmaßnahmen, wie der Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse oder gerichtliche Vollstreckungsmaßnahmen können zu massiven, irrational erscheinenden Gewalteskalationen führen.

Aus diesem Grunde sind bei der Beurteilung der Lage insbesondere die Faktoren

- Vorerfahrungen,
- Vorerkenntnisse und Psyche der Zielperson(en),
- Zugriffsort

zu berücksichtigen und die Grundsätze der Eigensicherung besonders zu beachten.

4. Erkenntnisgewinnung und Informationsaustausch

Auf die niedrigschwellige Fertigung von Einsatzberichten, die Verwendung des eingerichteten Kürzels im Rahmen der Vorgangsbearbeitung und die Erkenntnissteuerung auf dem Dienstwege wird hingewiesen.

Sofern rechtlich geboten, sind neben polizeilichen und strafrechtlichen Ermittlungen insbesondere auch Maßnahmen nach dem Vereinsgesetz zu prüfen.

Die Behörden stehen in regelmäßigem Kontakt zu den Ordnungsbehörden und richten bei Bedarf einzelfallbezogene Fallkonferenzen ein.

Ferner informieren die Behörden unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten niedrigschwellig die zuständigen Ordnungs- / Waffenerlaubnisbehörden über Erkenntnisse zu sog. „Reichsbürgern / Selbstverwaltern“.

Insbesondere die waffenrechtlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit i.S.d. § 5 WaffG ist durch die Ablehnung der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen kritisch zu sehen. Wer die hiesige Rechtsordnung als für sich unverbindlich ansieht und ihre Geltung abspricht, bietet keine Gewähr, mit Waffen so umzugehen, wie die es eben die Rechtsordnung zulässt. Die gesetzlichen Voraussetzungen für entsprechende Datenübermittlungen zwischen Ordnungsbehörden und Polizei sind in §§ 172 i.V.m. 192 LVwG geregelt.

Gemäß § 192 Abs. 1 Satz 1 LVwG können personenbezogene Daten zwischen Ordnungsbehörden und der Polizei übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher (oder ordnungsbehördlicher) Aufgaben erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit der Datenübermittlung im Einzelfall könnte durch die mehrfachen, gewalttätigen Vorfälle dieser Klientel in jüngster Vergangenheit gegeben sein, da diese bis hin zur tödlichen Verletzung eines Polizeibeamten bei rechtmäßiger Dienstausbung reichten. Zweck der angefragten Datenübermittlung ist die Zusammenführung ordnungsbehördlicher und polizeilicher Erkenntnisse zur Gefahrenabwehr für den konkret begründbaren Einzelfall.

In Zweifelsfällen steht der behördliche Datenschutzbeauftragte zur Beratung zur Verfügung.

5. Fürsorge

Im Nachgang von getroffenen Maßnahmen ist es gegenüber Hoheitsträgern in Deutschland vorgekommen, dass im Ausland nichtexistierende Zahlungsverbindlichkeiten der Amtsträger eingetragen wurden (sog. „Malta-Masche“). Entsprechende Vorgänge sind in keinem Fall zu ignorieren und dem LPA a.d.D. unverzüglich zu melden, um zum Schutze des Amtsträgers weitere, beratende Maßnahmen einleiten zu können.